ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1973

betreffend die Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds

(73/434/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1], insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 können nur die Mitgliedstaaten der Kommission Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds übermitteln; diese Anträge sind vor Durchführung der im Rahmen der jeweiligen Gesamtvorhaben vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.

Im Rahmen des neuen Sozialfonds soll Artikel 5 zu einer möglichst kohärenten Beschäftigungspolitik beitragen. In diesem Sinne erfordert die genannte Bestimmung, daß die Kommission über ausreichende Zeit verfügt, um die gestellten Anträge in voller Kenntnis der Sachlage prüfen zu können.

Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, empfiehlt es sich deshalb, daß alle Anträge auf einen Zuschuß des Europäischen Sozialfonds spätestens drei Monate vor Beginn der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Gesamtvorhaben der Kommission vorgelegt werden.

Die Einrichtung des neuen Europäischen Sozialfonds und die Befürchtung, seine Tätigkeit könnte unterbrochen werden, haben dazu geführt, daß die Mitgliedstaaten eine Zeitlang trotz ihrer Bemühungen nicht immer in der Lage waren, dem formellen Erfordernis zu genügen, die Beihilfeanträge vor der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Gesamtvorhaben zu übermitteln. Diese Sachlage, über die der Ausschuß des Fonds unverzüglich unterrichtet wurde, macht praktische Übergangsmaßnahmen notwendig —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Mai 1974 sind die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 übermittelten Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds, außer in dringenden Ausnahmefällen, der Kommission spätestens drei Monate vor der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Gesamtvorhabens, auf die sich der Antrag bezieht, vorzulegen.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 werden Anträge, die von Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung und vor dem 1. Mai 1974 gestellt werden, nur berücksichtigt, wenn sie der Kommission vor Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Gesamtvorhaben, auf die sich der Antrag bezieht, übermittelt wurden.

(2) Die gegenwärtig bei den Dienststellen der Kommission vorliegenden Anträge werden soweit berücksichtigt als dies zur Erreichung der Ziele des Europäischen Sozialfonds und zur Gewährleistung der fortlaufenden Aktivitäten des Fonds erforderlich ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 249 vom 10.11. 1971, S. 54.